

Lesefassung

der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände

Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte

Die Lesefassung berücksichtigt:

- die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte vom 17.11.2016; bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 12/2016 vom 26.11.2016 und auf der Internetseite www.osterburg.de abrufbar
- die 2. Änderungssatzung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte vom 30.08.2018; bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 11/2018 vom 29.09.2018 und auf der Internetseite www.osterburg.de abrufbar
- die 4. Änderungssatzung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte vom 31.03.2020; bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 6/2020 vom 30.05.2020 und auf der Internetseite www.osterburg.de abrufbar
- die 5. Änderungssatzung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte vom 25.05.2021; bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Internetseite <https://www.osterburg.de/verwaltung-politik/amtliche-bekanntmachungen/> Rubrik Finanzen, Steuern und Abgaben (bereitgestellt am 11.06.2021)

Die Lesefassung berücksichtigt nicht:

- die 1. Änderungssatzung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte vom 10.08.2017; bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr.10 /2017 vom 26.08.2017, da diese 1. Änderungssatzung nur die Umlagesätze zur Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages für das Kalenderjahr 2017 regelte und mit 2. Änderungssatzung außer Kraft gesetzt wurde
- die 3. Änderungssatzung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte vom 03.09.2019; bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 14/2019 vom 28.09.2019 , da diese 3.Änderungssatzung nur die Umlagesätze zur Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages für das Kalenderjahr 2019 regelte und mit 4. Änderungssatzung außer Kraft gesetzt wurde

Hinweise zur Lesefassung:

Die vorliegende Form der Lesefassung ist kein amtlicher Text, sie dient der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit. Die amtliche Fassung der Satzung enthält lt. § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) vom 30.03.2021, nur die Bekanntmachung im Internet unter der Internetadresse www.osterburg.de der Hansestadt Osterburg (Altmark), Rubrik Finanzen, Steuern und Abgaben.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte.
- (2) Die Gemeinden, die Mitglied der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte sind, haben auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der jeweilige Unterhaltungsverband nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2

Gegenstand der Umlage

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen einschließlich der Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um.

§ 3

Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (4) Geht innerhalb des Kalenderjahres das Eigentum, das Erbbau- oder das Nutzungsrecht auf einen anderen über, bemisst sich der Vorteil des jeweiligen Umlageschuldners anteilig nach dem Zeitraum in welchem er das Recht an einem Grundstück innehatte, mit Wirkung zum 01. des Folgemonats.

§ 5

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des jeweiligen Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 6

Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächenbeitrages und des Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Hansestadt Osterburg (Altmark) im jeweiligen Unterhaltungsverband beträgt laut Satzungen der Verbände:

- Im Unterhaltungsverband Seege/Aland 10,00 % des Gesamtbeitrages
- im Unterhaltungsverband Milde/Biese 10,00 % des Gesamtbeitrages
- im Unterhaltungsverband Uchte 10,85 % des Gesamtbeitrages

§ 7

Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes beträgt für das Kalenderjahr 2021

- a.) Unterhaltungsverband Seege/Aland 15,34 EUR/ha (0,001534 EUR/m²)
- b.) Unterhaltungsverband Milde/Biese 12,59 EUR/ha (0,001259 EUR/m²)
- c.) Unterhaltungsverband Uchte 14,96 EUR/ha (0,0014,96 EUR/m²)

- (2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes beträgt für das Kalenderjahr 2021

- a.) Unterhaltungsverband Seege/Aland 30,03 EUR/ha (0,003003 EUR/m²)
- b.) Unterhaltungsverband Milde/Biese 21,72 EUR/ha (0,002172 EUR/m²)

c.) Unterhaltungsverband Uchte 19,52 EUR/ha (0,001952 EUR/m²)

- (3) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als fünf Euro ist.

§ 8

Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 9

Auskunftspflicht

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen der Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Hansestadt Osterburg (Altmark) binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Hansestadt Osterburg (Altmark) anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Hansestadt Osterburg (Altmark) zulässig.
- (2) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13

Inkraft-Außerkräftreten

Die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte und die Änderungssatzungen sind jeweils am Tage nach der Bekanntmachung zu folgenden Terminen Inkraft- bzw. Außerkraftgetreten:

- Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte vom 17.11.2016 zum 01.01.2016 in Kraft
- die 1. Änderungssatzung am 16.11.2017 in Kraft, außer Kraft mit 2. Änderungssatzung
- die 2. Änderungssatzung am 16.11.2018 in Kraft, Artikel 1 Nr. 3 außer Kraft mit 4. Änderungssatzung
- die 3. Änderungssatzung am 01.10.2019 in Kraft, außer Kraft mit 4. Änderungssatzung
- die 4. Änderungssatzung am 01.10.2020 in Kraft, Artikel 1 Nr. 3 außer Kraft mit 5. Änderungssatzung
- die 5. Änderungssatzung am 01.01.2021 in Kraft